



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Energieversorgung Offenbach AG, Offenbach

Anlage: Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach, Dietzenbacher Straße 189 in 63069 Offenbach am Main, Gemarkung Offenbach, Flur 34, Flurstücke 5/14

Projekt: Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 31. Oktober 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 5. Februar 2018, mit Ergänzungen vom 30. April 2018, wird der

**Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt im bestehenden Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach auf dem

Grundstück in: Offenbach
Grundbuch Gemarkung: Offenbach
Flur: 34
Flurstücks-Nr.: 5/14

- die genehmigte Jahresdurchsatzmenge auf maximal 300.000 Mg Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle zu erhöhen,
- eine Mono-Klärschlammverwertungsanlage (2 Drehrohröfen) mit einer maximalen Jahresdurchsatzmenge von 100.000 Mg für kommunalen Klärschlamm (AVV 19 08 05), einen Klärschlambunker inklusive Annahmehalle, sowie ein Klärschlammäschensilo zu errichten und zu betreiben und die zwei Drehrohröfen mit jeweils einer Müllverbrennungslinie verfahrenstechnisch zu verschalten,
- das Brüdenwaschgebäude, zwei Neutralisationsbecken sowie den Grünstreifen im Einfahrtsbereich zugunsten der Errichtung einer zweiten Waage zurückzubauen,
- ein weiteres Silo zur Lagerung von Natriumbicarbonat zu errichten,
- die Bevorratung der vorhandenen Stoßdosierung von BigBag auf Silo umzurüsten,
- ein Kühlaggregat zu installieren und
- den bestehenden Aufzug zu ersetzen."

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

(ab 1. November 2018:
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel)

erhoben werden."

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vorliegend von Dienstag, den 20. November 2018 bis Montag, den 3. Dezember 2018 (einschl.) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main im Raum 8.6.09 sowie bei folgenden Offenlegungsstellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Offenbach, Rathaus, Hauptamt, Obergeschoss Zimmer 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main,
- Magistrat der Stadt Mühlheim, Rathaus, Friedensstraße 20, I. Stock, Zimmer 106, 63165 Mühlheim am Main,
- Magistrat der Stadt Obertshausen, Rathaus Hausen, Schubertstraße 11, Zimmer 32, 63179 Obertshausen,
- Magistrat der Stadt Rodgau, Rathaus, Hintergasse 15, Zimmer 1.1.2, 63110 Rodgau,
- Magistrat der Stadt Heusenstamm, Rathaus, Im Herrngarten 1, vor dem Zimmer 145, 63150 Heusenstamm,
- Magistrat der Stadt Dreieich, Stadtverwaltung Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,
- Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Hugentottenallee 53, 4. Stock, Zimmer 4.08, 63263 Neu-Isenburg,
- Kreisverwaltung Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, Zimmer 3 D 27, 63128 Dietzenbach.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 4. Dezember 2018 und läuft bis zum 3. Januar 2019.

Frankfurt am Main,
den 1. November 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Az.: IV/F-42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-